

Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten,

CMS

Bei dem internationalen „Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten“ (im Englischen: „Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals“, CMS) handelt es sich um ein Vertragsstaatenabkommen unter der Ägide des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP). Seit der Verhandlung des Abkommens und seiner Unterzeichnung in Bonn im Jahr 1979, haben sich 113 Staaten der Vereinbarung angeschlossen. In seiner Zielsetzung, wandernde Tierarten, ihre Lebensräume und Wanderrouten zu erhalten, ist dieses globale Übereinkommen einzigartig. Mittlerweile werden Gesamtpopulationen bzw. geographisch abgegrenzte Teilpopulationen von etwa 1.200 Arten vom Schutzbereich des Übereinkommens erfasst.

Wandernde Tierarten benötigen besonderen Schutz

Wandernde wildlebende Tiere verbringen die verschiedenen Phasen ihres Lebenszyklus in unterschiedlichen Lebensräumen. Aufgrund des saisonal bedingten Nahrungsangebotes sowie jährlich wiederkehrenden Fortpflanzungsperioden sind sie an bestimmte Umgebungen in unterschiedlichen Lebensräumen gebunden. Häufig werden einzelne Gebiete auch nur als Zwischenziele auf den teilweise langen Wanderrouten genutzt. Infolge dessen unterliegen wandernde Tierarten häufig einer viel stärkeren Bedrohung als sesshafte Arten. Einerseits müssen sie auf ihren Wanderungen eine Vielzahl an Hindernissen, wie Stromleitungen, Windkraftanlagen, Dämmen und Straßen überwinden. Andererseits überqueren sie auf ihren Zugrouten wiederholt nationale Grenzen und passieren somit Territorien mit jeweilig unterschiedlichen Gesetzgebungen. Aus diesem Zusammenhang heraus ergibt sich die Notwendigkeit international koordinierter Schutzmaßnahmen für diese Tierarten. Es gilt, die Staaten, welche den einzelnen wandernden Arten oder Artengruppen als Lebensraum dienen, zu informieren und in entsprechende Aktivitäten mit einzubeziehen.

Strukturen einer globalen Plattform

Seit dem Inkrafttreten des Regelwerkes der Bonner Konvention im Jahr 1983, ist sie bestrebt, auf globaler Ebene Lösungswege für bedrohte wandernde Tierarten zu entwerfen. Insofern ist es das erklärte Anliegen der CMS, international rechtlich bindende Instrumente und Abkommen zu entwickeln und deren Umsetzung zu fördern. Um diesen Ansatz zu verwirklichen, bedarf es einer Reihe verschiedener Organe: In einem Intervall von drei Jahren tagt die Konferenz der Vertragsstaaten (COP), um die Umsetzung des Übereinkommens zu prüfen und zukünftige Prioritäten festzulegen. Ein ständiger Ausschuss gibt zwischen den Sitzungen der COP notwendige Richtlinien vor und ein Wissenschaftsrat berät zu Fragen und Prioritäten im Bereich der Forschung. Ein von der UNEP eingerichtetes Sekretariat in Bonn entwickelt Abkommen, arbeitet eng mit Regierungen und Nichtregierungsorganisationen zusammen und begleitet zudem Forschungs- und Schutzprojekte. Die jeweiligen Gremien werden dabei mit sachverständigen Fachleuten aus den einzelnen Vertragsstaaten besetzt. Ihr Ziel ist es, ein

rechtliches Fundament für Erhaltungsmaßnahmen für den gesamten Wanderweg einzelner Arten oder Artengruppen festzulegen.

Um die Dringlichkeit notwendiger Schutzmaßnahmen für die einzelnen Tierarten ermitteln bzw. festlegen zu können, werden diese von der CMS in zwei verschiedenen Anhängen des Abkommens aufgeführt:

In Anhang I sind vom Aussterben bedrohte wandernde Tierarten, wie z. B. der Flachland- und der Berggorilla (*Gorilla gorilla* bzw. *Gorilla berengi*), der Schneeleopard (*Uncia uncia*), das Grevyzebra (*Equus grevyi*) und auch der Schell- und der Kaiseradler (*Aquila clanga* bzw. *Aquila heliaca* und *Aquila adalberti*) aufgelistet. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, diese Tiere streng zu schützen und ihre Lebensräume zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Anhang II enthält wandernde Tierarten mit einem ungünstigen Erhaltungsstatus, wie ihn z.B. der Afrikanische Elefant (*Loxodonta africana*), die Gabelschwanzseekuh (*Dugong dugong*), die Saigaantilope (*Saiga tatarica*) oder auch das Leistenkrokodil (*Crocodylus porosus*) innehaben. Auch für die Erhaltung der weltweiten Bestände dieser Tierarten besteht dringliche Notwendigkeit internationaler Kooperation. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass einzelne Tierarten sowohl in Anhang I als auch in Anhang II aufgeführt werden.

Maßgeschneiderte Instrumente der Konvention

Für einzelne Arten oder Artengruppen wurden von der CMS bereits Regionalabkommen geschlossen, die rechtsverbindlich den Schutz dieser Tierarten über ihren gesamten Wanderungsbereich regeln. So entstanden neben dem „Afrikanisch-Eurasischen Wasservogel-Übereinkommen (AEWA)“ entsprechende Abkommen zur Erhaltung der europäischen Fledermaus-Populationen (EUROBATS), zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee, des Nordostatlantiks und der irischen See (ASCOBANS), zur Erhaltung der Kleinwale im Schwarzen Meer, im Mittelmeer und in angrenzenden Gebieten des Atlantiks (ACCOBAMS) und zur Erhaltung der Albatrosse und Sturmvögel (ACAP). Neben diesen, international rechtlich bindenden Abkommen, wurde auch eine Reihe an Verwaltungsschutzabkommen für verschiedene Tierarten entwickelt (sogenannte „Memorandums of Understanding“). Diese sind nicht rechtsverbindlich, stellen aber Ausdruck einer politischen Selbstverpflichtung der Vertragsstaaten dar. Sie dienen der Koordinierung kurzfristiger Sofortmaßnahmen im Rahmen des Verbreitungsgebietes verschiedener Tierarten.

Das Abkommen zum Schutz von Greifvögeln in Afrika und Eurasien

Von den mehr als 70 verschiedenen wandernden Greifvogelarten der afrikanisch-eurasischen Region, zu denen auch der Schreiadler (*Aquila pomarina*) gehört, werden mindestens 50% als selten, bedroht und/ oder als in ihrem Bestand abnehmend geführt. Alle dieser Arten sind zumindest in Anhang II des Übereinkommens aufgelistet. Hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Bestände, kommt erschwerend hinzu, dass die Gruppe der Greifvögel vor allem langlebige Arten mit niedrigen Reproduktionsraten umfasst, deren Populationen sich nur langsam und beschwerlich von größeren Verlusten erholen.

Um die Populationen der Greifvögel zu stabilisieren, wurde durch die CMS im Oktober 2008 ein neues UN-gestütztes Verwaltungsschutzabkommen für wandernde Greifvögel in Afrika

und Eurasien geschlossen. Die Vertragsstaaten verpflichten sich darin, Maßnahmen gegen die illegale Jagd, Vergiftung und nicht nachhaltige Nutzung dieser Vögel zu entwickeln. Im Aktionsplan des Abkommens sind u. a. die weiterführende Erforschung des Wanderverhaltens und der Wanderrouten einzelner Arten und Analysen zu deren Populationsentwicklungen enthalten. Weiterhin sollen durch die unterzeichnenden Länder individuelle Bedrohungen für Greifvögel aufgedeckt und entsprechende erforderliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Auch auf die außerordentliche Bedeutung des aktiven Engagements vor Ort wird im Aktionsplan des Abkommens hingewiesen. Wichtige Eckpfeiler dessen sind zum Einen die Aufklärung der Bevölkerung und zum Anderen die Bildung fachlicher Kompetenzen auf lokaler Ebene. Zum jetzigen Zeitpunkt wurde das Abkommen von 28 Staaten unterzeichnet. Ziel ist es, dass das Abkommen 130 Länder von Afrika über die Paläarktis bis zur Indo-Malaiischen Region umfasst und damit eine feste Grundlage für den globalen Schutz wandernder Greifvögel bildet.